

# Satzung

## des Gedenkkreises Wehnen

### Inhalt

- § 1 Name, Zweck und Sitz
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Finanzierung
- § 4 Organe
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Vorstand
- § 7 Beirat und Förderkreis
- § 8 Auflösung

### § 1

#### Name, Zweck und Sitz

- (1) Der Verein heißt „Gedenkkreis Wehnen“ und bekommt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Gedenkkreis Wehnen dient dem Gedenken der Opfer der rassenmedizinischen Maßnahmen während des Nationalsozialismus in den Psychiatrien und Anstalten in der Region Weser-Ems, besonders des sog. Euthanasieprogramms in der damaligen Landesheil- und Pflegeanstalt Wehnen. Zu diesem Zweck unterstützt der Gedenkkreis die Einrichtung und Pflege von Denkmälern, Gedenkmalen, Mahnmalen, Gedenkstätten, Ruhestätten der Opfer und sonstige Zeichen des Gedenkens. Ferner unterstützt und fordert der Gedenkkreis die Durchführung von Gedenkveranstaltungen, Informationsveranstaltungen, Tagungen, Seminaren, Lehr- und Forschungsprojekten, Führungen, Ausstellungen und Öffentlichkeitsarbeit im weiteren Sinne.  
  
Unterstützt werden auch Personen, die durch das Leiden oder den Tod eines Angehörigen betroffen sind. Die Unterstützung erstreckt sich auf Hilfe bei der Aufklärung des Schicksals ihrer Angehörigen und bei der Bewältigung.
- (3) Der Gedenkkreis Wehnen richtet die Gedenkstätte "Alte Pathologie" für die Opfer der nationalsozialistischen Medizin auf dem Gelände des Niedersächsischen Landeskrankenhauses Wehnen ein und betreibt diese Gedenkstätte.
- (4) Der Gedenkkreis Wehnen richtet das Friedhofsfeld zum Gedenken an die Opfer des nationalsozialistischen Euthanasieprogramms auf dem Friedhof der evangelischen Kirchengemeinde Ofen ein.
- (5) Der Gedenkkreis Wehnen verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Bei der Verfolgung mildtätiger Zwecke durch Leistungen an Personen ist § 53 der Abgabenordnung zu beachten.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

- (6) Der Gedenkkreis Wehnen hat seinen Sitz in der Gedenkstätte Wehnen, Hermann-Ehlers-Straße 7, 26160 Bad Zwischenahn

## § 2

### Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen, die Interesse an der Arbeit des Gedenkkreises haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Ein Austritt kann nur gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Austritt wird zum Jahresende wirksam. Die Erklärung ist schriftlich abzugeben.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied ausschließen, wenn durch dieses Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Gedenkkreises Wehnen Schaden nehmen können. Das Mitglied erhält vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

## § 3

### Finanzierung

- (1) Der Gedenkkreis Wehnen erwirbt die für seinen Zweck erforderlichen Mittel durch
- a) Spenden,
  - b) einen evt. Überschuss aus Veranstaltungen
  - c) Zuwendungen anderer Art und Zuweisungen.
- (2) Mittel des Gedenkkreises Wehnen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person weder durch Ausgaben, die dem Zweck des Gedenkkreises Wehnen fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Leistungen begünstigt werden.
- (4) Bei einem Ausscheiden aus dem Gedenkkreis Wehnen erhält das Mitglied keinen Anteil aus eventuellem Vermögen.

## § 4

### Organe

- (1) Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Satzungsänderungen bedürfen in der Mitgliederversammlung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Gleiches gilt für Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern und die Abwahl des Vorstandes bzw. von Vorstandsmitgliedern.
- (3) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes wird Protokoll geführt. Es ist von dem/der Protokollführer(in) zu unterschreiben.

## § 5

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Zuständigkeiten:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, der die Kassenprüfung beinhaltet. Auf Grundlage des Berichtes wird über die Entlastung des Vorstandes entschieden.
  - c) Eine evtl. vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder. Hierfür ist eine vorherige Anhörung erforderlich. Die Betroffenen haben bei der Entscheidung kein Stimmrecht.
  - d) Festlegung von konkreten Zielen der Vereinsarbeit.
  - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen.
  - f) Ausschluss von Mitgliedern gem. § 2 Abs. 3.
  - g) Auflösung des Vereins gem. § 8.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr mit einer 3-Wochen-Frist und Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Ergänzungen der Tagesordnung müssen eine Woche vor der Sitzung beim Vorstand als Antrag vorliegen.

Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich mit Angabe des Grundes verlangt.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

## § 6

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern,
  1. Vorsitzende/r
  2. Vorsitzende/r
  - Kassenwart/inund wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wieder- oder Neuwahl im Amt.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied für die Erledigung der laufenden Geschäfte. Näheres regelt der Vorstand.
- (3) Vorstand i.S. des § 26 BGB ist der/die 1.Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (4) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende bzw. ein Mit-

glied des Vorstandes. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

- (5) Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet. Notwendige Fahrtkosten werden nach den Regelungen des Reisekostenrechts (Niedersachsen) abgerechnet.

## **§ 7**

### **Beirat und Förderkreis**

- (1) Der Beirat unterstützt den Gedenkkreis in historischen und museumspädagogischen Fragen. Er setzt sich aus entsprechenden Fachleuten zusammen und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2.) Die Mitglieder des Förderkreises sind keine Mitglieder des Vereins; die Mitgliedschaft im Förderkreis schließt eine Mitgliedschaft im Verein jedoch nicht aus. Förderkreismitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
- (3) Über den Förderkreis eingehende Spenden werden den Mitteln des Vereins zugerechnet zur Verwendung für die in § 1, Abs. 2, 4, 5 und § 3, Abs. 2 genannten Zwecke.

## **§ 8**

### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Förderkreises kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist, und zwar mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Ist mangels genügender Beteiligung eine Beschlussfassung nicht möglich, so wird vom Vorsitzenden innerhalb einer angemessenen Frist eine neue Sitzung anberaumt mit dem Hinweis, dass in ihr ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit entschieden werden kann.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gedenkstätte Hadamar zur Verwendung im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung.

gez.: Gertrud Knöttig

gez.: Edda Minssen

gez.: Gerd Minssen

Vorsitzende

stellvertr. Vorsitzende

Kassenwart